



Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige
der Gemeinde Bannewitz
- Entschädigungssatzung -
vom 20. November 2018

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner Sitzung am 20. November 2018 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Bannewitz beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden | 10,20 EUR |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 20,50 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 25,60 EUR. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenem, Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die

Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) **Gemeinderäte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- | | |
|---|------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 22,00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung je angefangene 3 Stunden in Höhe von | 11,00 EUR. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) **Ortschaftsräte** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je Sitzung und je angefangene 3 Stunden in Höhe von 11,00 EUR gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Die **ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 43,00 EUR.

- (4) Die **ehrenamtlichen Ortsvorsteher** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung. Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten. Entschädigungen und Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

- (6) Der/die **Friedensrichter/in** und der/die stellvertretende Friedensrichter/in erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,00 EUR. Mit dieser Aufwandsentschädigung ist die ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

- (7) Der/die vom Gemeinderat berufene **Wanderwegewart/in** der Gemeinde Bannewitz sowie der **Vorsitzende der Regionalgruppe „Goldene Höhe“** im Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

- (8) Der/die ehrenamtliche(n) Unterstützer für die Bibliothek und Chronik-Archiv erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
- (9) Das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen zum Ende des Quartals gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 wird im Voraus der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 6 und 7 werden jeweils im Nachhinein gezahlt.
- (10) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, 2 und 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes nach Absatz 1 und 2 ist die in der Sitzungsniederschrift ausgewiesene Anwesenheit der Anspruchsberechtigten.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz - SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Bannewitz vom 21. November 2017 außer Kraft.

Bannewitz, den 22.11.2018


Ch. Fröse
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 22.11.2018



Ch. Fröse
Bürgermeister